



"CORONA TASK-FORCE" NEWS

Stuttgart, 17.02.2021

Finanzhilfen für Unternehmen, die aufgrund der Corona-Krise in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind

– Aktueller Stand staatlicher Hilfen des Bundes und des Landes Baden-Württemberg –

Der Mittelstand gilt als Rückgrat der deutschen Wirtschaft. Jedoch trifft die Corona-Krise gerade mittelständische Unternehmen hart. Mittlerweile sind Mittelständler in jeder Größenordnung von den Folgen der Corona-Pandemie betroffen. Im März des vergangenen Jahres hat der Deutsche Bundestag ein historisches Rettungspaket beschlossen, das bis heute umfangreiche staatliche Hilfen für Unternehmen, die durch das Corona-Virus unverschuldet in Krisen geraten sind, bereithält – von Überbrückungshilfen, über Kredite bis hin zu Bürgschaften.

Wir zeigen auf, was zu tun ist, um Zugang zu Überbrückungshilfen, Förderkrediten, oder Staatsbürgschaften zu erhalten und geben einen konsolidierten Überblick über die wesentlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen bestehender Fördermöglichkeiten des Bundes und des Landes Baden-Württemberg.

Inhaltsübersicht:

- Soforthilfe Corona des Landes Baden-Württemberg und Bundes → Ziff. 1
- Überbrückungshilfen → Ziff. 2
- November- und Dezemberhilfen → Ziff. 3
- KfW-Schnellkredit 2020 → Ziff. 4
- KfW-Förderdarlehen → Ziff. 5
- KfW-Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung → Ziff. 6
- Förderdarlehen durch die L-Bank → Ziff. 7
- Bürgschaften des Landes → Ziff. 8

Die Konditionen für die Corona-spezifischen Finanzhilfen unterliegen der ständigen Weiterentwicklung und Anpassung. Zum aktuellen Stand kann der folgende Überblick gegeben werden:

1. Soforthilfe Corona des Landes Baden-Württemberg und Bundes

Das Förderprogramm Soforthilfe Corona des Landes Baden-Württemberg und Bundes, wonach Soloselbstständige und Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten seit dem 25.03.2020 einen einmaligen Zuschuss erhielten, ist **zum 31.05.2020 ausgelaufen**. Laut Auskunft des Landes erhielten rund 241.500 Unternehmen und Soloselbstständige in Baden-Württemberg Förderungen in Höhe von insgesamt ca. EUR 2,24 Milliarden.

2. Überbrückungshilfen

Seit Juni 2020 wird die Soforthilfe Corona von den Überbrückungshilfen des Bundes abgelöst. Nähere Informationen zu diesem umfassenden Förderprogramm sind unter <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de> einsehbar.

Derzeit bestehen drei Ausgestaltungen der Überbrückungshilfe:

2.1. Überbrückungshilfe I (Juni, Juli und August 2020)

Die Überbrückungshilfe I bezog sich auf die Monate Juni, Juli und August 2020 und unterstützte antragsberechtigte Unternehmen, Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe mit einem Fixkosten-Zuschuss. Dieser konnte maximal für drei Monate beantragt werden und orientierte sich in der Höhe nach den zu erwartenden Umsatzeinbrüchen im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Antragstellungen für die Überbrückungshilfe I waren **bis zum 09.10.2020** möglich. Dieses Förderprogramm ist damit inzwischen ausgelaufen.

2.2. Überbrückungshilfe II (September bis Dezember 2020)

Die Überbrückungshilfe II umfasst die Fördermonate September bis Dezember 2020 und kann maximal für diesen Zeitraum beantragt werden. Antragsberechtigt hierfür sind im Einzelnen:

- Grundsätzlich **Unternehmen aller Größen**

Hiervon ausgenommen sind u.a.:

- Unternehmen, die erst nach dem 31.10.2019 gegründet wurden
- Unternehmen mit mindestens EUR 750 Mio. Jahresumsatz
- Unternehmen, ohne inländische Betriebsstätte oder Sitz
- Unternehmen, die sich bereits zum 31.12.2019 in (wirtschaftlichen) Schwierigkeiten befunden haben

- **Soloselbstständige**
- **Selbstständige Angehörige der Freien Beruf** im Haupterwerb
Zudem muss mindestens eins der folgenden beiden Kriterien erfüllt sein:
- **Umsatzeinbruch von mindestens 50 %** in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten.
- **Umsatzeinbruch von mindestens 30 %** im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

Die **Förderhöhe** bemisst sich nach den erwarteten Umsatzeinbrüchen der Fördermonate September, Oktober, November und Dezember 2020 im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten im Vorjahr. Hierbei wird folgender Anteil erstattet:

- **Bei über 70 % Umsatzrückgang:** 90 % der förderfähigen Fixkosten
- **Zwischen 50 und 70 % Umsatzrückgang:** 60 % der förderfähigen Fixkosten
- **Zwischen 30 und 49 % Umsatzrückgang:** 40 % der förderfähigen Fixkosten

Die maximale Förderung beträgt **EUR 50.000 pro Monat**.

Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare betriebliche Fixkosten. Hierunter zählen insbesondere (näher hierzu <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQs/faq-liste-02.html>):

- Miet- und Pachtzahlungen
- Zinsaufwendungen für betriebliche Kredite und Darlehen
- Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
- Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
- Grundsteuern
- Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
- Personalaufwendungen, die nicht vom Kurzarbeitergeld erfasst werden (pauschalisiert)

Das Antragsverfahren muss durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt durchgeführt werden und wird über eine digitale Schnittstelle direkt an die Bewilligungsstelle des jeweils zuständigen Bundeslandes übermittelt. Der Antrag kann nur einmalig gestellt werden und ist **bis zum 31.03.2021** einzureichen.

2.3. Überbrückungshilfe III (November 2020 bis Juni 2021)

Die Überbrückungshilfe wurde inzwischen angepasst und in die Überbrückungshilfe III überführt. Antragsberechtigt sind für den Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021 weiterhin:

- **Unternehmen** bis zu einem Umsatz von EUR 750 Mio. im Jahr 2020
(zu den Ausnahmen siehe oben)
- **Soloselbstständige**
- **Selbstständige Angehörige der Freien Berufe** im Haupterwerb

Weitere Voraussetzung ist, dass ein **Umsatzeinbruch von mindestens 30 %** im Vergleich des jeweiligen Monats zum Referenzmonat im Jahr 2019 vorliegt und dieser durch die Corona-Pandemie ausgelöst wurde. Die Höhe der Fixkostenerstattung ist weiterhin abhängig vom jeweiligen Umsatzrückgang des Antragstellers (siehe oben bei Überbrückungshilfe II).

Im Vergleich zur Überbrückungshilfe II ergeben sich darüber hinaus insbesondere folgende Neuerungen:

- Erhöhung der Überbrückungshilfe: Förderung bis zu EUR 1,5 Mio. pro Monat
- Erhöhung des Höchstbetrags der Abschlagszahlungen auf EUR 100.000
- Besonderheiten für Einzelhandel: Abschreibungen auf Saisonware können bis zu 100 % als Fixkosten angesetzt werden
- Einmalige Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“) für Soloselbstständige sowie unständig Beschäftigte und kurz befristet Beschäftigte in den Darstellenden Künsten (in der Regel 25 % des Jahresumsatzes 2019; einmalig bis zu EUR 7.500 und grundsätzlich nicht zurückzuzahlen)

Der Leistungszeitraum der Überbrückungshilfe III schließt an die 2. Phase der Überbrückungshilfe an. Eine vorherige Inanspruchnahme von Überbrückungshilfe I und/oder II und/oder der Corona Soforthilfe schließt die Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe III nicht aus, jedoch werden Leistungen nach der Überbrückungshilfe II für die Monate November und Dezember 2020 auf die Überbrückungshilfe III angerechnet, wenn sie dieselben Kosten betreffen. Grundsätzlich nicht angerechnet werden Darlehen wie der KfW-Schnellkredit (siehe hierzu unten)

In den Monaten November und Dezember 2020 überschneidet sich die Überbrückungshilfe III mit der November- und Dezemberhilfe (hierzu sogleich). Unternehmen, die November- und/oder Dezemberhilfe erhalten, sind für diese Monate nicht antragsberechtigt.

Der Antrag ist ebenfalls zwingend durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt **bis zum 31.08.2021** zu stellen.

3. November- und Dezemberhilfen

Unternehmen, die von Schließungen infolge der Corona-Pandemie direkt oder indirekt betroffen sind, können für die Monate November und Dezember 2020 zusätzliche Förderungen in Anspruch nehmen. Antragsberechtigt für die November- und Dezemberhilfen sind:

- Direkt betroffene Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, deren zeitweise Schließung aufgrund der Corona-Maßnahmen im November 2020 angeordnet wurde. Veranstaltungsstätten werden als direkt betroffene Unternehmen angesehen.
- Unternehmen, die regelmäßig mindestens 80 % ihrer Umsätze mit Unternehmen erzielen, die direkt von Schließungen betroffen sind.
- Unternehmen, die regelmäßig 80 % ihrer Umsätze mit direkt von den Maßnahmen betroffenen Unternehmen über Dritte (z.B. Veranstaltungsagenturen) erzielen.
- Ausgenommen: Unternehmen, die bundesweit erst ab Mitte Dezember 2020 schließen mussten (u.a. Friseursalons, Einzelhandel), sind nicht antragsberechtigt.

Betroffene Unternehmen erhalten einen **einmaligen Zuschuss von bis zu 75 % des jeweiligen Umsatzes im November und Dezember 2019** für die Dauer der Schließungen im November bzw. Dezember 2020. Besonderheiten gelten für Soloselbständige, die als Vergleichsumsatz den durchschnittlichen Monatsumsatz im Jahr 2019 zugrunde legen können sowie für Jungunternehmen, die entweder den Monatsumsatz im Oktober 2020 oder den monatlichen Durchschnittsumsatz seit Gründung wählen können. Wurden im November und Dezember 2020 trotz Schließung Umsätze erzielt, werden diese bis zu einer Höhe von 25 % des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet.

Der Antrag kann **bis zum 30.04.2021** von einem Steuerberater, einem Wirtschaftsprüfer, einem Rechtsanwalt sowie über einen vereidigten Buchprüfer gestellt werden. Automatisch wird ein Abschlag i. H. v. 50 % (maximal EUR 50.000) gewährt.

4. KfW-Schnellkredit 2020

Unternehmen, die aufgrund der Corona-Krise in finanzielle Schieflage geraten sind und einen Kredit benötigen, können über ihre Hausbank den KfW-Schnellkredit 2020 beantragen.

Für den KfW-Schnellkredit 2020 antragsberechtigt sind:

- Selbständige und Unternehmen
- die mindestens seit Januar 2019 am Markt sind, und
- im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019 einen Gewinn erzielt haben – oder im kürzeren Zeitraum, wenn sie noch nicht seit 2017 am Markt sind.

Der KfW-Schnellkredit 2020 steht auch Unternehmen zur Verfügung, an denen Private-Equity-Investoren beteiligt sind, es sei denn, maßgebliche beteiligte Investoren erhalten während der Kreditlaufzeit Ausschüttungen oder entnehmen Kapital.

Das Förderprogramm kommt nicht in Frage für Unternehmen, die bis zum 31.12.2019 in Schwierigkeiten waren, also vor Beginn der Corona-Krise. Es kommt ebenfalls nicht in Frage für Unternehmen, die während der Kreditlaufzeit Gewinn oder Dividende ausschütten, die über marktübliche Ausschüttungen oder Entnahmen für Geschäftsinhaber (natürliche Personen) hinausgehen.

Gegenstand der Förderung ist ein Darlehen über

- maximal EUR 300.000 für Unternehmen bis einschließlich 10 Mitarbeiter
- maximal EUR 500.000 für Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern bis einschließlich 50 Mitarbeitern und
- maximal EUR 800.000 für Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitern.

Es können jedoch pro Unternehmensgruppe maximal bis zu 25 % des Jahresumsatzes 2019 mitfinanziert werden. Der KfW Schnellkredit 2020 kann sowohl für Anschaffungen (Investitionen), als auch für laufende Kosten (Betriebsmittel) verwendet werden. Ausgeschlossen ist u.a. die Umschuldung oder Ablösung bestehender Kredite.

Die Laufzeiten betragen bis zu 10 Jahre bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehensbetrages, auf Wunsch können zu Beginn zwei tilgungsfreie Jahre gewährt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ohne Vorfälligkeitsentschädigung ist möglich. Der Zinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und wird spätestens mit Zusage der KfW festgelegt. Der Zinssatz wird im Gegenzug zu den diversen Vorteilen (schnelle Abwicklung, Sicherheiten), etwas höher als beim KfW-Sonderprogramm 2020.

Da die KfW 100 % des Bankenrisikos übernimmt, erfolgt die Gewährung des KfW-Schnellkredits 2020 ohne Risikoprüfung durch die Hausbank. Ferner muss der Darlehensnehmer keine Sicherheiten stellen. Ausgeschlossen ist daher eine Kombination mit den Programmen der Bürgschaftsbanken.

Das Programm wurde inzwischen **bis zum 30.06.2021 verlängert**.

5. KfW-Förderdarlehen

Die KfW hat ihre bestehenden Förderprogramme durch ein „KfW-Sonderprogramm 2020“ ausgeweitet, um Unternehmen den Zugang zu Darlehen zu erleichtern. Hierbei wurden die Kredit- und Rahmenbedingungen verbessert:

- Niedrigere Zinssätze
- Vereinfachte Risikoprüfung der KfW bei Krediten bis EUR 3 Mio.
- Haftungsfreistellung der Hausbank durch die KfW in Höhe von 100 %.

Das KfW-Sonderprogramm 2020 steht Unternehmen zur Verfügung, die durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben. Wenn das Unternehmen bis zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten war, geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufwies, die Hausbank bzw. Konsortialbank keine Kenntnis von unregelmäßigen Zahlungsrückständen von mehr als 30 Tagen hatte, und keine Stundungsvereinbarungen oder Covenantbrüche bestanden, sondern zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß der aktuellen Planung (d.h. auf Basis einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation „wie vor der Krise“) die Durchfinanzierung für 2020 gegeben war, kann das Unternehmen einen KfW-Unternehmerkredit (für Unternehmen, die mindestens fünf Jahre am Markt sind) oder einen ERP-Gründerkredit – Universell (für Unternehmen, die noch keine fünf Jahre am Markt sind) beantragen.

Bislang durften diese Programme nur für Investitionen verwendet werden, etwa für Innovationen oder Digitalisierung. Wegen der Corona-Krise stehen diese Programme nun auch für Betriebsmiddeldarlehen offen. Die Programme stehen für junge und etablierte Unternehmen bis zu einem Gruppenjahresumsatz von EUR 2 Mrd. zur Verfügung. Der Kredithöchstbetrag je Unternehmensgruppe beträgt EUR 200 Mio. für Investitionen und Betriebsmittel.

Das KfW-Sonderprogramm wurde inzwischen **bis zum 30.06.2021 verlängert**.

5.1. ERP-Gründerkredit – Universell (für Unternehmen, die noch keine fünf Jahre am Markt sind)

Antragsberechtigt sind zunächst natürliche Personen, die für ein Unternehmen, eine freiberufliche Existenz oder ein gewerbliches Unternehmen Festigungsmaßnahmen innerhalb der ersten fünf Jahre nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit durchführen, oder die ein solches Unternehmen übernehmen, bzw. im Rahmen von Unternehmensnachfolge eine Beteiligung bzw. Aufstockung daran eingehen.

Ferner Unternehmen der gewerblichen Privatwirtschaft sowie Einzelunternehmen und Freiberufler mit Sitz in Deutschland, die noch keine fünf Jahre am Markt sind. Gefördert werden hierbei

- kleine und mittlere Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von höchstens EUR 50 Mio. oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens EUR 43 Mio.;
- große Unternehmen ohne Umsatzbeschränkung.

Voraussetzung ist, dass der Antragsteller in der Regel seit drei Jahren selbständig tätig ist beziehungsweise das antragstellende Unternehmen in der Regel seit drei Jahren besteht, mindestens aber über eine Unternehmenshistorie mit aussagefähigen Jahresabschlussunterlagen von zwei Geschäftsjahren verfügt.

Die Besonderheit des ERP-Gründerkredits – Universell liegt darin, dass der Zinssatz aus Mitteln des ERP-Sondervermögens vergünstigt wird. Das ERP-Sondervermögen stammt ursprünglich aus Mitteln des Marshallplans (offiziell **E**uropean **R**ecovery **P**rogram genannt) und wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie verwaltet. Im Fokus der Förderung stehen kleine und mittlere Unternehmen, die in ihrer Finanzierungssituation oftmals gegenüber Großunternehmen strukturell benachteiligt sind.

5.2. KfW-Unternehmerkredit (für Unternehmen, die mindestens 5 Jahre am Markt sind)

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Privatwirtschaft sowie Einzelunternehmen und Freiberufler mit Sitz in Deutschland, die seit mindestens fünf Jahren am Markt sind. Gefördert werden

- kleine und mittlere Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von höchstens EUR 50 Mio. oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens EUR 43 Mio.;
- große Unternehmen ohne Umsatzbeschränkung.

Finanziert werden nicht nur Investitionen, Warenlager und Akquisitionen, sondern auch Betriebsmittel, d. h. die für die laufenden Kosten des Unternehmens erforderliche Liquidität.

5.3. Antragsverfahren und Kreditbedingungen

Die **Antragstellung** hat generell über Banken und Sparkassen als Finanzierungspartner der KfW zu erfolgen („Hausbankprinzip“). Erster Ansprechpartner sollte daher die Hausbank des Darlehensnehmers sein. Eine Antragstellung direkt bei der KfW ist nicht möglich. Vielen Banken ermöglichen eine elektronische Durchführung des Antragsverfahrens.

Der **Kreditbetrag** ist auf EUR 1 Milliarde pro Unternehmensgruppe begrenzt und beträgt maximal 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder das doppelte der Lohnkosten 2019, oder den aktuellen Liquiditätsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. für die nächsten 12 Monate bei großen Unternehmen. Bei Krediten größer als EUR 25 Mio. ist der Kreditbetrag auf maximal 50 % der Gesamtverschuldung des Unternehmens begrenzt.

Der **Zinssatz** orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und wird am Tag der Zusage festgelegt. Hierbei werden die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers und die Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten berücksichtigt. Der Zinssatz liegt zwischen 1 % und 1,46 % für kleine und mittlere Unternehmen, sowie zwischen 2 % und 2,12 % für größere Unternehmen.

Die **Laufzeit** beträgt bei der Finanzierung von Betriebsmitteln bis zu zwei Jahre mit Tilgung in einer Summe am Laufzeitende und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit oder bis zu fünf Jahre bei höchstens einem Tilgungsfreijahr und eine Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit. Bei der Finanzierung von Investitionen, Warenlagern oder Akquisitionen gelten abweichende Laufzeiten und Zinsbindungsfristen.

Für den Kredit sind bankübliche **Sicherheiten** zu stellen, deren Form und Umfang mit dem Finanzierungspartner im Rahmen der Kreditverhandlungen zu vereinbaren sind. Falls das Unternehmen oder der Inhaber / Gesellschafter nicht über ausreichende Kreditsicherheiten verfügen, kann die Hausbank eine Bürgschaft bei der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg oder bei der L-Bank beantragen (→ Ziff. 8).

Auf eine eigene **Risikoprüfung** verzichtet die KfW bei Kreditbeträgen bis zu EUR 3 Mio. pro Unternehmen. Bei Kreditbeträgen über EUR 3 Mio. bis einschließlich EUR 10 Mio. pro Unternehmen führt die KfW eine vereinfachte Risikoprüfung („modifizierter Fast Track“) durch. Hierfür sind die letzten zwei Jahresabschlüsse, bzw. betriebswirtschaftliche Auswertungen per 12/2019, sowie der interne Kreditbeschluss des Finanzierungspartners vorzulegen. Bei Krediten über EUR 10 Mio. wird eine ausführliche Risikoprüfung vorgenommen. Optional stellt die KfW den Finanzierungspartner für kleine und mittlere Unternehmen zu 90 % und für Unternehmern oberhalb dieser Grenzen zu 80 % von der Haftung frei.

6. KfW-Sonderprogramm „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung“

Das Sonderprogramm „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung“ richtet sich an mittelständische und große Unternehmen, die aufgrund der Corona-Krise ab 01.01.2020 vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind. Die KfW beteiligt sich hierbei in marktüblicher Art und Weise zu gleichen Bedingungen wie andere Banken an Finanzierungen. Dabei übernimmt die KfW anteilig Kreditrisiken des finanzierten Unternehmens und bietet den beteiligten Banken optional eine Refinanzierung an. Die Finanzierungsstrukturen sind auf die individuellen Bedürfnisse des Kreditnehmers abgestimmt.

Eine **Antragsberechtigung** ist bei in- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden, für Vorhaben in Deutschland, gegeben. Auslandsvorhaben von deutschen Unternehmen oder deren Tochtergesellschaften mit Sitz im Ausland können hingegen nicht finanziert werden.

Mit dem Programm werden Unternehmen unterstützt, die sich zum Stichtag 31.12.2019 nicht in finanziellen Schwierigkeiten befanden, sondern geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufwiesen. Die Konsortialbank hat keine Kenntnis von unregelmäßigen Zahlungsrückständen von mehr als 30 Tagen, bestehenden Stundungsvereinbarungen oder Covenantbrüchen, sondern zum Zeitpunkt der Antragstellung ist gemäß der aktuellen Planung (d. h. auf Basis einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation „wie vor der Krise“) die Durchfinanzierung für 2020 voraussichtlich gegeben und es besteht für das Unternehmen auf dieser Basis eine positive Fortführungsprognose.

Der **Umfang der Finanzierung** kann sich auf die gesamten Ausgaben für Investitionen und Betriebsmittel erstrecken. Die KfW beteiligt sich mit Risikobeteiligungen an Fremdkapitalfinanzierungen, wobei der KfW-Risikoanteil in der Regel mindestens EUR 25 Mio. beträgt und nicht das Doppelte der jährlichen Lohnabrechnungen 2019 oder 25 % des Gesamtumsatzes des Jahres 2019 oder den Liquiditätsbedarf der kommenden 12 Monate übersteigt. Die Risikoübernahme der KfW kann maximal 80 % der Vorhabenfinanzierung betragen. Der Anteil der KfW an der Gesamtverschuldung des Unternehmens ist auf maximal 50 % begrenzt. Optional können alle am Konsortium teilnehmenden Banken bilateral von der KfW refinanziert werden.

Hinsichtlich der **Konditionen** beteiligt sich die KfW an Finanzierungen mit einer Laufzeit bis zu sechs Jahren *pari passu* zu Marktkonditionen, d.h. die KfW übernimmt für ihre Risikobeteiligung die von den Finanzierungspartnern vereinbarten Konditionen (unter anderem Laufzeit, Tilgungsmodus, Margen, Bereitstellungsprovision, Gebühren, Besicherungsstruktur), sofern diese auf Basis einer Bonitäts- und Risikoeinschätzung durch die KfW als maßgerecht angesehen werden.

Zudem hat die KfW angekündigt, ergänzend zu den vorgenannten Finanzierungsmöglichkeiten ein „erweitertes Sonderprogramm 2020“ mit erhöhter Risikotoleranz anzubieten. Dieses soll auch von Unternehmen in Anspruch genommen werden können, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind. Näheres ist derzeit nicht bekannt.

7. Förderdarlehen des Landes Baden-Württemberg durch die L-Bank

Die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank (L-Bank) hat im Darlehensbereich noch keine Sonderprogramme aufgelegt, um Unternehmen in der Corona-Krise zu unterstützen. Jedoch bietet die L-Bank u.a. für kleine und mittelständische Unternehmen zur Deckung ihres Liquiditätsbedarfs einen „Liquiditätskredit“ an, der Hilfe bei vorübergehenden Liquiditätsanpassungen bietet.

Voraussetzung für die Bewilligung ist grundsätzlich, dass die Hausbank bestätigt, dass ein tragfähiges wirtschaftliches Gesamtkonzept vorliegt. Inwieweit hier angesichts der Corona-Krise bei Voraussetzungen und im Bewilligungsverfahren Sonderregelungen gelten, bleibt abzuwarten.

Antragsberechtigt sind mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich tätige mit bis in der Regel bis zu 500 Beschäftigten mit Sitz oder einer Betriebsstätte in Baden-Württemberg.

Der Antrag auf Gewährung eines Förderdarlehens ist über die Hausbank des antragstellenden Unternehmens einzureichen. Die L-Bank vergibt sodann ein zinsverbilligtes Darlehen an die Hausbank, die dies an das Unternehmen weiterleitet.

Der **Kreditbetrag** beläuft sich auf mindestens EUR 10.000 und maximal EUR 5 Mio., die **Sollzinsen** liegen für die gesamte Laufzeit unter den Marktzinsen für Betriebsmittelkredite.

Hinsichtlich der **Laufzeiten** bestehen Varianten zwischen vier und zehn Jahren mit einem bzw. ab sechs Jahren Laufzeit mit bis zu zwei tilgungsfreien Jahren.

Für den Kredit sind bankübliche **Sicherheiten** zu stellen, deren Form und Umfang mit der Hausbank zu vereinbaren ist. Falls das Unternehmen oder der Inhaber / Gesellschafter nicht über ausreichende Kreditsicherheiten verfügen, kann die Hausbank eine Bürgschaft bei der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg oder bei der L-Bank beantragen (→ Ziff. 8).

Zum **Antragsverfahren**:

Das Unternehmen stellt den Förderantrag bei einem Kreditinstitut seiner Wahl, das den Antrag, gegebenenfalls über das Zentralinstitut an die L-Bank weiterleitet („Hausbankprinzip“).

Ein vollständiger Antrag an die L-Bank umfasst das Antragsformular „Antrag für Kreditprogramme des Landes“, welches auf der Homepage der L-Bank unter <https://www.l-bank.de/produkte/wirtschaftsfoerderung/liquiditatskredit.html> abrufbar ist.

8. Bürgschaften der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg und der L-Bank

Für Mittelständler, die aufgrund der Corona-Pandemie wirtschaftlich geschädigt sind, wurden für die Bürgschaftsbank Baden-Württemberg folgende Maßnahmen getroffen:

- Verdoppelung der Bürgschaftsobergrenze auf EUR 2,5 Mio.
- Erhöhung der Bürgschaftsquote für Betriebsmittel auf 80 %
- Erhöhung der Rückbürgschaft des Bundes um 10 %, womit sich das Risiko der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg auf 25 % verringert.
- Verfahrensbeschleunigung bei Bürgschaftsbeträgen bis EUR 250.000, Entscheidung innerhalb weniger Tage

Als **antragsberechtigt** gelten Unternehmen, die über ein grundsätzlich funktionierendes Geschäftsmodell verfügen (vor Ausbruch der Krise), deren Kapitaldienstfähigkeit im Jahre 2019 gegeben war, für die eine zusätzliche Belastung auf Basis der wirtschaftlichen Zahlen 2019 tragbar ist und die flankierend kostenreduzierende Maßnahmen ergreifen.

Ein förderfähiger **Sicherungszweck** liegt in Krediten für Betriebsmittel und Investitionen, wobei sich die Bürgschaftsbank mit einer Bürgschaftsquote zwischen 50 % und 80 % beteiligt. Die Bürgschaftssumme ist bei der Bürgschaftsbank auf EUR 2,5 Mio. begrenzt.

Für Bürgschaften über EUR 2,5 Mio. ist die L-Bank zuständig. Hier bestehen verschiedene Bürgschaftsmodelle (Kombi-Bürgschaft 50, Individuelle Bürgschaften, InnovFin70), die sich an mittelständische Unternehmen oder Freiberufler richten. Reine Betriebsmittelinvestitionen werden von der L-Bank nicht besichert. Besicherung von Betriebsmittelkrediten erfolgt nur im Zusammenhang mit Investitionen.

Zum Antragsverfahren:

Das Unternehmen stellt den Antrag auf Gewährung einer Bürgschaft bei einem Kreditinstitut seiner Wahl, das den Antrag, gegebenenfalls über das Zentralinstitut an die Bürgschaftsbank weiterleitet.

Die Entscheidungszeiten belaufen sich bis zu einem Bürgschaftsbetrag von EUR 250.000 auf 72 Std., bis EUR 500.000 auf 5 bis 10 Tage und bei Bürgschaften über mehr als EUR 500.000 auf 7 bis 15 Tage.

Wir begleiten Sie in der durch die Corona-Krise ausgelösten Ausnahmesituation und beraten Sie zu möglichen Optionen für einen angemessenen Umgang mit der aktuellen Situation.

Ihr Ansprechpartner:



Rechtsanwalt

Dr. Fabian Brugger

Tel.: +49 (0)711/22744-47

br@haver-mailaender.de

www.haver-mailaender.de

Sehr gerne können Sie auch Ihren bisherigen Ansprechpartner bei HAVER & MAILÄNDER kontaktieren oder unsere Zentrale unter Tel. +49 (0)711/22744-0

Unsere Corona-Task-Force erreichen Sie per E-Mail auch unter: CoronaTF@haver-mailaender.de

Dieses Dokument gibt allgemeine Sachinformationen und generelle Handlungsempfehlungen wieder und soll dem Empfänger als erste Orientierung über die darin angesprochenen tatsächlichen und rechtlichen Aspekte dienen. Die darin zusammengestellten Texte dienen allein der Darstellung im Rahmen dieses Dokuments und dokumentieren die Thematik und ihre rechtlichen Aspekte ggf. nicht vollständig. Sie stellt keine individualisierte Rechtsberatung dar. Wir haben den Inhalt mit größter Sorgfalt zusammengestellt und unsere Erfahrungen und Kenntnisse zum Zeitpunkt der Erstellung eingebracht. Nach der Natur als allgemeine Information und generelle Empfehlung erhebt deren Inhalt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und vorbehaltlose Richtigkeit, und wir können daher für ihren Inhalt keine Haftung übernehmen.